

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

**der**

## **Telecom Liechtenstein AG**

## Grundlagen

Bezug auf Gesetz und Statuten

### Art. 1

Der Verwaltungsrat der Telecom Liechtenstein AG erlässt in Anwendung von Art. 349 PGR und gestützt auf Art. 19 und 20 der Statuten der Telecom Liechtenstein AG vom 28. Mai 2014 folgendes Organisationsreglement.

Gegenstand des Organisationsreglements

### Art. 2

Das Organisationsreglement regelt die Tätigkeit, Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates als Gremium, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

Gültigkeitsbereich

Das Organisationsreglement gilt verbindlich für die Organe der Telecom Liechtenstein und deren Tochtergesellschaften.

Überprüfung

Das Organisationsreglement wird alle 2 Jahre auf seine Aktualität überprüft.

## Organe

Organe

### Art. 3

Die Organe der Telecom Liechtenstein und deren Tochtergesellschaften sind:

die Generalversammlung der Aktionäre  
der Verwaltungsrat  
die Geschäftsleitung  
die Revisionsstelle

## Verwaltungsrat

Funktion

### Art. 4

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er fasst die grundlegenden, die Tätigkeit der Gesellschaft bestimmenden Entscheide.

Der Verwaltungsrat handelt als Kollektivorgan. Seine Mitglieder haben, soweit die Beschlüsse des Verwaltungsrates nichts Abweichendes vorsehen, keine persönlichen Befugnisse gegenüber der Gesellschaft und können deshalb von sich aus keine Anordnungen treffen.

Konstituierung

### Art. 5

Die Generalversammlung der Telecom Liechtenstein wählt den Präsidenten des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Weiters bezeichnet er den Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Sitzungen, Sitzungsrhythmus,  
Einberufung und Traktandierung

#### **Art. 6**

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal. Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder das amtsälteste Mitglied leitet die Verwaltungsratssitzung.

Die Einberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder das amtsälteste Mitglied. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder die Geschäftsleitung können beim Präsidenten oder Vizepräsidenten oder dem amtsältesten Mitglied die Einberufung des Verwaltungsrates schriftlich verlangen. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates können aus wichtigem Grund die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Mit der schriftlichen Einladung zur Verwaltungsratssitzung werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Traktandenliste, das letzte Verwaltungsratsprotokoll sowie weitere wesentliche Sitzungsunterlagen zugestellt.

Im Sinne einer sachdienlichen Beratung können die Mitglieder der Geschäftsleitung und allenfalls weitere Mitarbeiter oder externe Berater als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zu einer Verwaltungsratssitzung und/oder einzelnen Themen an einer Verwaltungsratssitzung eingeladen werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis fünf Tage vor der Sitzung dem Präsidenten weitere Traktanden zu nennen. Der Präsident orientiert den Verwaltungsrat über eventuelle zusätzliche Traktanden.

Findet eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Vorschriften statt, so können rechtsgültige Beschlüsse nur gefasst werden, sofern und soweit alle Mitglieder ihr Einverständnis ausdrücklich dazu erklärt haben.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

#### **Art. 7**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Video- und Telefonkonferenzen gelten als anwesend.

Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist sofort unter Beachtung der Vorschriften von Ziffer 6. eine neue Sitzung einzuberufen.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. In Fällen, die der Präsident für dringlich erachtet, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse müssen durch alle Mitglieder des Verwaltungsrates einstimmig erfolgen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

Mitglieder des Verwaltungsrates können sich nicht an den Sitzungen vertreten lassen.

#### **Art. 7a Ausstandregelungen**

1) Mitglieder des Verwaltungsrates haben allfällige Interessenskonflikte im Zusammenhang mit Geschäften des Unternehmens dem Präsidenten offen zu legen. Der Präsident hat allfällige Interessenskonflikte dem Vizepräsidenten offen zu legen.

2) Der Verwaltungsrat entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist oder nicht.

3) Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der Betroffene weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung zum entsprechenden Geschäft anwesend sein. Auch die Abgabe einer persönlichen Stellungnahme vor der Beratung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 8**

Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Telecom Liechtenstein aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Ihm kommen alle Pflichten und Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Verordnung, Statuten oder Reglemente anderen Organen zugewiesen werden.

Der Verwaltungsrat kann in seinen Wirkungskreis fallende Pflichten und Befugnisse delegieren.

Der Verwaltungsrat ist insbesondere verantwortlich für:

Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, verbindliche Regelung der Art und Weise der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, Bereitstellung der dazu nötigen technischen Hilfsmittel, treffen von allen ihm für die ordnungsgemässe Abwicklung nach Gesetz, Verordnung und Statuten notwendig erscheinenden Anordnungen;

Die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und Jahresrechnung) zuhanden der Generalversammlung sowie Beschlussfassung über alle weiteren Anträge an die Generalversammlung;

Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung;

Festlegung der Unternehmenspolitik und des Leitbildes, der Geschäftsstrategie und der mittelfristigen Planung (insbesondere betreffend Ressourceneinsatz) sowie Genehmigung des jährlichen Budgets unter Berücksichtigung der Anträge der Geschäftsleitung sowie Sicherstellung des diesbezüglich wirkungsvollen Vollzugs durch die Geschäftsleitung im Rahmen von Gesetz, Verordnung, Statuten, Reglementen und Weisungen;

Festlegung der Führungspolitik und Veranlassung der notwendigen Massnahmen zur Ausgestaltung des finanziellen und nicht-finanziellen Kommunikations- und Informationsmanagements;

Erlass der Reglemente und Weisungen zu Handen der Geschäftsleitung;

Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Vorsitzenden der Geschäftsleitung, der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie anderer zur Vertretung der Telecom Liechtenstein und deren Tochtergesellschaften Bevollmächtigte.

Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der Revisoren;

Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Vorschriften von Gesetz, Verordnung, Statuten, Reglemente und Weisungen;

Behandlung der von der Revisionsstelle erstatteten Berichte;

Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;

Pflicht, sich über den Geschäftsgang und besondere Ereignisse regelmässig unterrichten zu lassen; insbesondere durch:

- mindestens vierteljährliche Abnahme kommentierter Berichterstattungen hinsichtlich Geschäftsgang, Ertragslage, Bilanzentwicklung, Liquidität, Eigenkapital-Erfordernisse;
- mindestens jährliche Abnahme der Berichterstattungen über den Bestand an eigenen Wertschriften und Beteiligungen;
- Sicherstellung der laufenden Informationen bei drohenden Risiken und Verlusten sowie bei Drohen von und Involvement in Rechtsangelegenheiten von bedeutender Tragweite für die Telecom Liechtenstein.

Veranlassung der notwendigen Massnahmen zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung:

- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen;

- Entscheid über das Eingehen von Zusammenarbeitsverträgen sowie über den Beitritt zu Berufsverbänden und Konventionen unter Berücksichtigung der Anträge der Geschäftsleitung. Entscheide über strategisch bedeutende Partnerschaftsverträge;
- Entscheid über die Übernahme oder den Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmungen; über die Gründung oder Liquidation von Tochtergesellschaften sowie die Bestellung deren Verwaltungsräte; über die Errichtung oder Aufhebung von Geschäftsstellen (Zweigniederlassungen, Agenturen) und Vertretungen inklusive der Festlegung von Reglementen zum Betriebe solcher unter Berücksichtigung der Anträge der Geschäftsleitung;
- Entscheid über den Erwerb oder die Veräusserung von Liegenschaften;
- Festlegung der Ausgaben- und Kreditkompetenzen gemäss Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO, Anlage I);
- Festlegung der Struktur und der Gesamtsumme der Bezüge des Geschäftsführers und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung in wesentlichen Fällen, welche durch Gesetz, Verordnung, Statuten, Organisationsreglement, Reglemente oder Geschäftsordnung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Auskunftsrecht und Berichterstattung

#### **Art. 9**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Je nach Bedarf können auch Mitglieder der Geschäftsleitung oder weitere Instanzen zu den Verwaltungsratssitzungen beigezogen werden. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen stehen dabei für Auskunftserteilung und Berichterstattung zur Verfügung.

Berichterstattung an den Verwaltungsrat

#### **Art. 10**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorsitzende der Geschäftsleitung sind zur Berichterstattung über wichtige Belange der Gesellschaft oder ausserordentliche Vorkommnisse, die Gesellschaft betreffend, verpflichtet. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung informiert zudem über den Geschäftsverlauf und besondere Ereignisse.

Die Berichterstattung erfolgt ordentlicherweise im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen, in ausserordentlichen Fällen sofort

und direkt an den Präsidenten des Verwaltungsrates. Dieser hat den Gesamtverwaltungsrat bei Bedarf zu informieren.

Der Präsident des Verwaltungsrates	<b>Art. 11</b> Der Präsident des Verwaltungsrates legt die Traktandenliste für die Sitzungen des Verwaltungsrates fest. Er kann an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teilnehmen.
Aus- und Weiterbildung des Verwaltungsrates	<b>Art. 12</b> Der Verwaltungsrat plant jährlich im Vorhinein seine Aus- und Weiterbildung. Dabei werden die Ergebnisse der Kompetenz- bzw. Selbst-Beurteilung des Verwaltungsrates berücksichtigt. Die für die Aus- und Weiterbildung benötigten Mittel werden vom Verwaltungsrat im Budget für das Folgejahr berücksichtigt.
Selbstevaluationsverfahren des Verwaltungsrates	<b>Art. 13</b> Der Verwaltungsrat führt mindestens einmal jährlich eine Selbstevaluation bzw. Kompetenzbeurteilung durch. Die Ergebnisse der Selbstevaluation bzw. der Kompetenzbeurteilung fließen in den Aus- und Weiterbildungsplan des Verwaltungsrates ein. Diese Selbstevaluation kann auch in einem gemeinsamen Gespräch unter den Verwaltungsratsmitgliedern oder in Einzelgesprächen zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Verwaltungsratspräsidenten durchgeführt werden.
Kommunikation des Verwaltungsrates	<b>Art. 14</b> Die Kommunikation des Verwaltungsrates nach aussen erfolgt über den Verwaltungsratspräsidenten. Bei Notfällen erfolgt die Kommunikation gem. Notfallkonzept über den Verwaltungsratspräsidenten oder den Krisenleiter.
Funktionen der Verwaltungsratsmitglieder	<b>Art. 15</b> Der Verwaltungsrat muss als Kollegium die wichtigsten Funktionen, welche vor allem kaufmännischer und technischer Natur sind, abdecken können.
Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates	<b>Art. 15a</b> Verträge der Gesellschaft und Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Ausgenommen sind Verträge, welche die Telecom Liechtenstein zu einer einmaligen Leistung von weniger als CHF 1'000 verpflichtet.  Verträge nach Abs. 1 sind zu den gleichen Konditionen, wie sie gegenüber Dritten gelten, abzuschliessen.

Entschädigung	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder, die sich nach Beanspruchung und Verantwortlichkeit richten soll, richtet sich nach dem Entschädigungsreglement, welches zu Beginn jeden Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat erlassen wird. Die Entschädigung erfolgt zu Lasten der Telecom Liechtenstein.</p> <p>Neben dem jährlich festen Verwaltungsrats honorar werden zusätzliche Bemühungen (ordentlicher oder ausserordentlicher Aufwand), die über die festgelegte Tätigkeit hinausgehen, zusätzlich entschädigt.</p> <p>Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf Spesenersatz.</p> <p>Der Anteil des Jahresfixums, das Sitzungsgeld, Honorare für zusätzliche Bemühungen und die Spesen werden jeweils am Ende eines Quartals abgerechnet und ausbezahlt.</p> <p>Bei Eintritt in den Verwaltungsrat unter dem Kalenderjahr werden die Entschädigungen anteilmässig ausbezahlt.</p>
---------------	---

## Geschäftsleitung

Bestellung, Konstituierung und Geschäftsordnung	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung und bezeichnet den Vorsitzenden der Geschäftsleitung.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt auf Antrag der Geschäftsleitung die Stellvertretung.</p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, welche in der Anlage I geregelt ist und einen integralen Bestandteil des Organisationsreglements darstellt.</p>
---	---

## Gemeinsame Bestimmungen

Zeichnungsberechtigung	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere Zeichnungsberechtigte der Telecom Liechtenstein und deren Tochtergesellschaften zeichnen kollektiv zu zweien. Handlungsbevollmächtigte sind untereinander nicht zeichnungsberechtigt.</p>
------------------------	--



Ausstand	<p><b>Art. 19</b> Mitglieder des Verwaltungsrates treten in Geschäften, die ihre eigenen Interessen oder diejenigen von ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften betreffen, in den Ausstand. Dies gilt gleichermassen für eingeladene nicht stimmberechtigte Teilnehmer.</p> <p>Nicht als nahestehende Gesellschaften im Sinne dieser Bestimmungen gelten Mutter-, Tochter- oder Schwester-Gesellschaften.</p>
Sorgfalts- und Treuepflicht	<p><b>Art. 20</b> Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.</p>
Geheimhaltung	<p><b>Art. 21</b> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.</p>
Aktenrückgabe	<p><b>Art. 22</b> Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat alle Dokumente, die das Unternehmen betreffen, auf Verlangen zurückgeben.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 23</b> Dieses Reglement ersetzt das bisherige vom 14. Dezember 2010 und tritt am <b>22. Mai 2014</b> in Kraft.</p>

Vaduz, 22. Mai 2014

Für den Verwaltungsrat der  
Telecom Liechtenstein AG

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Markus Willi

Dr. Peter Schierscher

Anlage I      Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO)